



Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation CVP/EVP-Fraktion: Sanierung der städtischen Pensionskasse; schriftlich

Die CVP/EVP-Fraktion mit 14 Unterschriften sowie 12 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 14. Juni 2011 die beiliegende Interpellation "Sanierung der städtischen Pensionskasse" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts, wobei die Stadt St.Gallen die Erfüllung der reglementarischen Leistungen garantiert. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der staatlichen Aufsicht und dem Sicherheitsfonds. Die Versicherungskasse führt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Stadtverwaltung St.Gallen und der angeschlossenen Institutionen.

Die ganze Vorsorgelandschaft, zu der auch die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen gehört, steht vor grossen Herausforderungen. Zu diesen zählen u.a. die demografische Entwicklung und die Entwicklung an den Finanzmärkten, resp. die Erwirtschaftung von Renditen, die für die versprochenen Leistungen unabdingbar sind. Eine spezielle Herausforderung für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen sind die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die in immer kürzeren Rhythmen vollzogen werden müssen und zu immer mehr administrativem Aufwand führen.

Da weite Teile der Bevölkerung vom Wohlergehen der beruflichen Vorsorge direkt oder indirekt betroffen sind, finden die Entwicklungen und allenfalls Schwierigkeiten der Vorsorgeeinrichtungen eine entsprechende Beachtung. Es werden namentlich Performance und Leis-



tungen verglichen. In der Regel wird dabei ausgeblendet, dass jede Vorsorgeeinrichtung ein komplexes Konstrukt mit den ihr typischen Eigenheiten ist. So können bspw. Rentenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung nicht nur nach einem einzigen Parameter beurteilt werden. Vielmehr sind für das Zustandekommen einer Rente zahlreiche Parameter ausschlaggebend.

Zum Vergleich bezüglich Rentenalter wird im Interpellationstext die Stadt Zürich herbeigezogen. Die Stadt Zürich kennt das Rücktrittsalter 65. Im Moment ist das Rücktrittsalter der Angestellten der Stadt St.Gallen zwischen dem 63. und 65. Altersjahr. Im Entwurf des neuen Personalreglements ist für den Altersrücktritt eine feste Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen. Die Altersgrenze kann im gegenseitigen Einvernehmen auch überschritten werden, wenn dies aus besonderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen gerechtfertigt ist. Kein Unterschied besteht jedoch bezüglich beruflicher Vorsorge, da sowohl bei der Pensionskasse der Stadt Zürich wie auch bei der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen mit Alter 63 das Rentenleistungsziel von 60 Prozent des versicherten Lohnes – Voraussetzungen sind ein voller Einkauf und keine Vorbezüge für Wohnförderung oder Scheidung – erreicht wird. Bei Weiterführung des Anstellungsverhältnisse bis zu Alter 65 wird die Altersrente bei beiden Vorsorgeeinrichtungen erhöht. Die Ausgestaltung der Erhöhung ist jedoch unterschiedlich.

2 Situation der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen

Die wichtigsten Eckwerte der Versicherungskasse werden jährlich im Jahresbericht veröffentlicht. Grundlage für diese Werte bildet die versicherungstechnische Bilanz, die durch den Versicherungsexperten erstellt wird. Eine unterjährige Erhebung dieser Zahlen würde nur bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Situationen Sinn machen, da die Erstellung einer versicherungstechnischen Bilanz mit grossem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden ist. Zurzeit sprechen keine Ereignisse oder Vorkommnisse für eine Erstellung einer halbjährlichen Bilanz. Die folgenden im Geschäftsbericht der Versicherungskasse, der auch den Mitgliedern des Stadtparlaments zugestellt wurde, veröffentlichten Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 2010.

Per Ende 2010 betrug der Deckungsgrad 86.85 Prozent gegenüber 86.13 Prozent im Vorjahr. Der versicherungstechnische Fehlbetrag betrug CHF 130'310'893. Im Vorjahr waren es CHF 133'348'270. Der Gesamterfolg auf den Kapitalanlagen inkl. Kosten betrug 4.17 Prozent, was deutlich besser war als die Vergleichsrendite Pictet (BVG-Index) von 1.31 Prozent.



3 Aktuelles Vorgehen

3.1 Bildung einer Arbeitsgruppe zur Revision der Versicherungskasse

Im Umfeld der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen waren Deckungsgrade unter 100 Prozent „normal“, weil von einer Perennität (dabei wird unterstellt, dass eine Institution ewig fortbesteht) ausgegangen wurde und im Übrigen eine Staatsgarantie vorliegt. Auch das Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen sieht Interventionen erst vor, wenn der Deckungsgrad unter 80 Prozent fällt.

Unabhängig von dieser Interventionsgrenze ist es für den Stadtrat schon länger klar, dass auch für die Vorsorgeeinrichtung der Stadt ein Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent das Ziel sein muss. Zur Erreichung dieses Zieles sind jedoch verschiedene Massnahmen notwendig. Ursprünglich bestand die Absicht, Massnahmen und Veränderungen im Gleichzug mit dem Kanton, bei dem die Diskussionen schon länger am Laufen sind, umzusetzen. Im vergangenen Jahr entschied der Stadtrat, eine tiefgreifende Revision in Angriff zu nehmen und nicht die weitere Entwicklung beim Kanton abzuwarten.

Unter der Federführung des Personalamtes wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um Vorschläge für eine zukunftsorientierte Neuausrichtung der Vorsorgeeinrichtung der Stadt auszuarbeiten. Dieser Arbeitsgruppe gehören der Versicherungsexperte, Vertretungen der Sozialpartner und Vertretungen der Arbeitgeberin Stadt, d.h. Angehörige des Stadtparlaments, die in die Verwaltungskommission der Versicherungskasse abgeordnet sind, an. Die angeschlossenen Institutionen sind ebenfalls vertreten. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden eine Auslegeordnung gemacht und verschiedene Grundsätze entschieden, so unter anderem auch, dass ein Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vertieft geprüft werden soll.

3.2 Neue Ausgangslage aufgrund von Änderungen des Bundesrechts

In der Zwischenzeit, am 10. Juni 2011, hat der Bundesrat das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Sie sehen zudem vor, dass die Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus den Verwaltungsstrukturen herausgelöst und verselbständigt werden müssen. Die Umsetzung dieser institutionellen Anpassungen haben bis Ende 2013 zu erfolgen (Faktenblatt 2, Bundesamt für Sozialversicherungen, 14. Juni 2011).

Diese Gesetzesänderungen müssen nun zusätzlich in die laufenden Revisionsarbeiten einfließen. Mit dem Versicherungsexperten werden derzeit das bisherige Projektprogramm



überarbeitet und die notwendigen Schritte aufbereitet, damit die gesamte Revision in der geforderten Zeit umgesetzt werden kann.

4 Zu den in der Interpellation gestellten Fragen

Dass Handlungsbedarf für eine Verbesserung der Situation des Deckungsgrades der Versicherungskasse gegeben ist, ist für den Stadtrat unbestritten. Er hat die entsprechenden Arbeiten vor einem Jahr initialisiert. Soweit in den vorstehenden Ziffern zu einzelnen in der Interpellation gestellten Fragen nicht bereits Stellung genommen wurde, erachtet der Stadtrat in Anbetracht der laufenden Arbeiten in der Arbeitsgruppe und der veränderten Ausgangslage aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen den Zeitpunkt für eine detaillierte Beantwortung der Fragen als verfrüht. Sie ist in dieser detaillierten Form noch gar nicht möglich. Die Resultate aus der bisherigen Tätigkeit der Arbeitsgruppe müssen dabei mit Blick auf die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat sind aufgrund der im Personalreglement vorgesehenen Mitwirkungsbestimmungen im Weiteren auch die Mitarbeitenden zu begrüßen. Zu informieren und zur Stellungnahme einzuladen sind insbesondere auch die angeschlossenen Institutionen. Der Anteil der Versicherten dieser Arbeitgeber beträgt mehr als 40 Prozent der aktiven Versicherten. Dem Stadtparlament werden im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtzeitig die entsprechenden Vorlagen zugestellt werden. Das Stadtparlament war und ist, wie unter Ziff. 3.1 ausgeführt, bei den Revisionsarbeiten durch seine Abordnungen seit Beginn vertreten.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Interpellation vom 14. Juni 2011

